

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR KÖPPERN

**vom 13.09.2002
geändert am 30.05.2008
geändert am 05.02.2010**

§ 1

Name

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Köppern“

Rechtsform

Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Bad Homburg v.d.Höhe eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Köppern e.V.“.

Sitz

Der Sitz des Vereins ist Friedrichsdorf, Stadtteil Köppern

§ 2

Aufgaben

1. Aufgaben und Zweck des Vereins sind:

- Förderung der Jugendarbeit,
- Förderung und Pflege des Brandschutzes sowie der Rettung aus Lebensgefahr durch Brand, Hochwasser und sonstiger Katastrophen,
- Förderung des Gedankens der Brandverhütung und Brandbekämpfung

Zweckverwirklichung

2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Stadt Friedrichsdorf i.S.d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Köppern und zur Tätigkeit von diversen Anschaffungen und Veranstaltungen für die Jugendfeuerwehr.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung 1977 vom 16.03.1976

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und deren Verhalten nicht den Grundsätzen des Vereins widerspricht.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
3. Der Eintritt von Personen vor Vollendung des 17. Lebensjahres bedarf der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
4. Das Stimmrecht darf erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres ausgeübt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres,
2. durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit,
3. durch Tod.

Ausgeschlossen kann werden, wer:

- a. gegen die Vereinssatzung verstößt,
- b. das Ansehen des Vereins schädigt,
- c. die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- d. mit seinem Beitrag trotz vorheriger Mahnung ein Jahr im Rückstand ist.

Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Alle vereinseigenen Gegenstände, die ihm anvertraut waren, sind innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Mitgliedschaft in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben.

§ 6

Beiträge

Für die Zwecke des Vereins werden Beiträge in Geld erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen, Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragszahlung zu befreien.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

In jedem Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie sollte mit der Hauptversammlung der Einsatzabteilung zusammen durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem bestellten Vertreter geleitet.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Genehmigung des letzten Protokolls,
2. Jahresbericht des Vorsitzenden,
3. Kassenbericht,
4. Bericht der Revisoren,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Neuwahlen gemäß Satzung,
7. Neuwahl der Revisoren,
8. Beschlußfassung über eingegangene Anträge.

Weitere Mitgliederversammlungen und außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein fünfteil der stimmberechtigten Mitglieder einen dahingehenden schriftlich begründeten Antrag beim Vorsitzenden stellt.

Die Einberufung durch den Vorsitzenden hat mindestens 14 Tage zuvor zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Taunus Zeitung) und durch Aushang am Feuerwehrgerätehaus Köppern (Dreieichstr.22, 61381 Friedrichsdorf). In dringenden Fällen kann ausnahmsweise von der Einhaltung der

Einberufungsfrist abgesehen werden. In diesem Fall hat jedoch die Einberufung mindestens drei Tage vorher zu erfolgen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, soweit nach der Satzung nicht eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist.

Anträge zur Versammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden und begründet sein.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Beschlüsse werden in allen Versammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht eine besondere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Einer besonderen Mehrheit bedarf es bei Änderung der Satzung, die nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich ist.

§ 9

Wahlen

Wahlen erfolgen für jedes Amt einzeln.

Gewählt wird:

1. durch Handaufheben,
2. schriftlich durch Stimmzettel, wenn die einfache Mehrheit der Erschienenen oder der Kandidat dies verlangt.

Bei Stimmengleichheit hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Wahlfähig ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied. In den Vorstand können jedoch nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn eine Zustimmung hierzu schriftlich der Versammlungsleitung vorliegt.

§ 10

Niederschrift

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11

Vorstand

Er besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem stellvertretenden Schriftführer
5. dem Kassierer
6. dem stellvertretenden Kassierer
7. den drei Beisitzern

Die ungerade Zahl der Vorstandsmitglieder muß immer gewährleistet sein. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahlzeit des Vereinsvorstandes entspricht der des Wehrführers.

Es wird empfohlen, zum Vorsitzenden des Vereins jeweils den Wehrführer zu wählen.

Der Vorstand soll sich zu mehr als 50% aus Mitgliedern der Einsatzabteilung zusammensetzen.

Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, erfolgt unmittelbar durch den Vorstand eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählenden beiden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Er kann bestimmte Aufgaben einem Ausschuß oder Mitgliedern übertragen. Er erledigt die laufenden Geschäfte und die sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen und führt Ehrungen durch. Die Verwendung der Mittel hat entsprechend nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

§ 12

Haftung

Für den Verein ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13

Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14

Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder vertreten ist und mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen gefaßt wird.

In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

Nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Friedrichsdorf, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Gründung eines neuen Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichsdorf, Stadtteil Köppern oder für sonstige Brandschutzzwecke zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05. Februar 2010 in Kraft.